

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300101/68 - Li

Linz, am 16. November 1987

DVR.0069264

Drittes Abgabenänderungsgesetz
 1987 - 3. AbgÄG 1987;
 Regierungsvorlage - Stellungnahme

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten
 und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen
 Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

schw. GESETZENTWURF
Z. 68 GE/97
Datum: 19.NOV.1987
30. Nov. 1987 (V)
Verteilt

St. Pöltner

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987 gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.

Da sehr wesentliche dieser Einwände in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt sind, werden sie neuerlich mit dem dringenden Ersuchen vorgebracht, sie in die parlamentarische Beratung über die genannte Regierungsvorlage miteinzubeziehen:

1. Durch gegenständlichen Gesetzentwurf erwachsen durch den in Aussicht genommenen Wegfall steuerlicher Begünstigungen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einer Berechnung des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs voraussichtliche Mehrbelastungen in Höhe von rund 5,6 Mrd.S. Dadurch sind negative Auswirkungen auf die Ertragslage der im Eigentum der Länder stehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und somit in der Folge auf die

- 2 -

Privatisierungsbestrebungen der einzelnen Länder in diesem Bereich (durch negative Auswirkungen auf die Kursbildung und die Bewertung des jeweiligen Bezugsrechtes) zu erwarten.

2. Der Entfall des § 22 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz 1966 widerspricht der ständigen Länderforderung nach Einführung des halben Körperschaftsteuersatzes auch für die Landes-Hypothekenbanken, der nach § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1966 den Kreditgenossenschaften weiterhin zusteht.
3. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2.6.1987, der von der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 unterstützt wurde, hingewiesen werden, wonach die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden sollten.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:

